

BGer 8C_310/2016 vom 7. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_310_2016

FR: TF 8C_310/2016 du 7 décembre 2016

IT: TF 8C_310/2016 del 7 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob der vorinstanzliche Entscheid, wonach die unentgeltliche Verbeiständung für das Verwaltungsverfahren zu Recht verweigert wurde, gegen Bundesrecht verstösst.

Gerügt wird in der Beschwerde in erster Linie eine Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung gemäss Art. 29 Abs. 3 BV . Nach dieser Verfassungsnorm hat jede Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint; soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dies gilt für das Gerichts- wie für das Verwaltungsverfahren (BGE 128 I 225 E. 2.3 S. 227 mit Hinweis).

E. 3

Die Vorinstanz hat, in Bestätigung der angefochtenen Verfügung, den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren mit der Begründung verneint, die finanziellen Mittel des Versicherten genügen, um die angefallenen Kosten seiner Rechtsvertreterin von Fr. 2'704.75 zu bezahlen. Verneint wird mithin die finanzielle Bedürftigkeit. Offensichtlich bejaht wurden hingegen die übrigen Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat bei der Prüfung der Bedürftigkeit als erstes erwogen, pro Monat seien Einnahmen von Fr. 2'543.- und Auslagen von Fr. 2'424.65 zu verzeichnen. Daraus

resultiere ein Einnahmenüberschuss von Fr. 118.35.

Der Beschwerdeführer wendet ein, auf der Ausgabenseite seien zusätzlich Diätkosten wegen Diabetes anzurechnen. Solche Kosten hat er aber nach Lage der Akten weder im Verwaltungs- noch im kantonalen Beschwerdeverfahren beziffert. Er holt dies auch letztinstanzlich nicht nach, wobei ohnehin fraglich ist, ob dies überhaupt novenrechtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG) zulässig wäre. Damit können solche Kosten nicht berücksichtigt werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich im Weiteren damit befasst, ob der Beschwerdeführer über Vermögen verfügt, welches gegebenenfalls zur Bestreitung der Anwaltskosten verwendet werden könnte. Es hat erwogen, dem Versicherten sei zwar im Jahr 2015 eine Rentennachzahlung von Fr. 31'870.- ausgerichtet worden. Dieser Betrag könne aber nicht berücksichtigt werden, da er unter den Ansätzen für den Vermögensfreibetrag von alleinstehenden Personen liege. Weiteres Vermögen liege nicht vor.

Ob ein so hoher Vermögensfreibetrag (im Sinne einer Notreserve, eines "Notgroschens") Bundesrecht entspricht, bedürfte grundsätzlicher näherer Betrachtung, kann aber offen bleiben. Denn der Versicherte hat schon im kantonalen Verfahren geltend gemacht, er habe die Rentennachzahlung für die Rückerstattung bezogener Zusatzleistungen zur IV zu verwenden. Dies belegt er auch mit Verfügungen der kommunalen Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV, in welchen eine solche Rückerstattung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der IV-Rente von ihm verlangt wird.

E. 4.3

Nach dem Gesagten bleibt es bei einem Einkommensüberschuss von Fr. 118.35 im Monat und der Feststellung, dass kein Vermögen vorhanden ist.

E. 5.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, die Grenze der Geringfügigkeit, bis zu der eine Person nicht jeden Franken für die Prozesskosten einzusetzen habe, sei bei einem Einkommensüberschuss von ca. Fr. 100.- zu ziehen. Mit dem gegebenen Einnahmenüberschuss von Fr. 118.35 werde es dem Beschwerdeführer möglich sein, die Kosten der Rechtsvertretung von Fr. 2'704.75 ratenweise innerhalb eines Zeitraums von 23 Monaten zu tilgen. Insgesamt erscheine der Einnahmenüberschuss von Fr. 118.35 gerade noch als nicht geringfügig. Dem Beschwerdeführer sei daher zuzumuten, die Kosten der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren ratenweise zu tilgen.

E. 5.2

Diese Beurteilung rügt der Beschwerdeführer zu Recht als verfassungswidrig. Ob ein gegebener Einkommensüberschuss genügt, um Verfahrenskosten zu bezahlen, kann sich nicht nach einer festen Betragsgrenze bestimmen. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten finanziellen Verhältnisse. Sodann mag zwar sein, dass - wie vom kantonalen Gericht erwogen - in einzelnen Urteilen und einem Teil der Lehre derart lange Abzahlungsdauern für zumutbar erachtet wurden. Das kann aber jedenfalls dann nicht gelten, wenn sich wie hier die Einkünfte/Ausgaben auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen, mit entsprechend geringem Spielraum bei der Geldverwendung, und darüber hinaus auch keinerlei Vermögen vorhanden ist, d.h. nicht einmal ein "Notgroschen", welcher für unvorhergesehene dringende Ausgaben zur Verfügung stünde. Zwar lässt sich

aus Art. 29 Abs. 3 BV kein Anspruch auf Äufnung eines Notgroschens ableiten (Urteil 5A_612/2010 vom 26. Oktober 2010 E. 2.4 mit Hinweis; vgl. auch Urteil 4A_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 4.2.2 mit weiteren Hinweisen). Sind die finanziellen Verhältnisse aber derart beengt, kann ein Einkommensüberschuss von Fr. 118.35 nicht genügen, um der gesuchstellenden Person die Bezahlung ihrer Anwaltskosten zuzumuten. So wurde denn auch im Urteil 9C_253/2009 vom 11. Januar 2010 E. 4.4 entschieden, ein Einkommensüberschuss von Fr. 111.70 genüge selbst bei vorhandenem Notgroschen nicht, um Gerichtskosten von geschätzt Fr. 800.- und Anwaltskosten, welche Fr. 600.- klar überstiegen, aber ansonsten noch nicht beziffert waren, zu bezahlen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten verletzt die Verneinung der finanziellen Bedürftigkeit und damit einhergehend die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Verwaltungsverfahren Art. 29 Abs. 3 BV . Die Beschwerde ist daher diesbezüglich gutzuheissen, ohne dass noch geprüft werden muss, wie es sich mit den weiteren Rügen des Versicherten verhält.

E. 6

Auf die Anträge zum Entschädigungsbetrag, welcher der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zuzusprechen ist, und zum darauf gegebenenfalls zu entrichtenden Verzugszins kann nicht eingetreten werden. Hiefür hat die unentgeltliche Rechtsvertreterin selber den Rechtsweg zu beschreiten (vgl. BGE 140 V 116 E. 4 S. 121), sofern sich keine Einigung mit der Verwaltung ergibt.

E. 7

Die Beschwerdegegnerin ist als weitgehend unterliegend zu betrachten und hat daher die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat überdies dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das letztinstanzliche Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.